

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2955/79 DES RATES

vom 18. Dezember 1979

zur Anpassung der in Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3085/78 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10 des Anhangs VII zum Statut und auf die Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen an die Entwicklung der in den verschiedenen Dienstorten der Mitgliedstaaten festgestellten Kosten angepaßt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 erhält Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum Statut folgende Fassung:

- „(9) a) Die in den Absätzen 1 und 8 genannten Sätze für die in Absatz 1 Buchstabe a) in Spalte I genannten Beamten erhöhen sich um
- 69 %, wenn der Dienstreiseort in Dänemark liegt,
  - 40 %, wenn der Dienstreiseort in Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg oder den Niederlanden liegt,
  - 28 %, wenn der Dienstreiseort in Irland liegt,

16 %, wenn der Dienstreiseort im Vereinigten Königreich liegt,

5 %, wenn der Dienstreiseort in Italien liegt.

- b) Die in den Absätzen 1, 3 und 8 genannten Sätze für die in Absatz 1 Buchstabe a) in den Spalten II und III genannten Beamten erhöhen sich um

59 %, wenn der Dienstreiseort in den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich liegt,

52 %, wenn der Dienstreiseort in Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich oder Luxemburg liegt,

44 %, wenn der Dienstreiseort in Italien liegt,

21 %, wenn der Dienstreiseort in Irland liegt.

- c) Die in Absatz 2 genannten Sätze erhöhen sich um

94 %, wenn der Dienstreiseort in Deutschland liegt,

83 %, wenn der Dienstreiseort in Belgien liegt,

72 %, wenn der Dienstreiseort im Vereinigten Königreich liegt,

61 %, wenn der Dienstreiseort in den Niederlanden liegt,

51 %, wenn der Dienstreiseort in Frankreich, Italien oder Luxemburg liegt,

40 %, wenn der Dienstreiseort in Dänemark oder Irland liegt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. LENIHAN

---